

Dritter Abschnitt

Erste Zeit der Arbeitslosigkeit

§ 8

Die erste Zeit der Arbeitslosigkeit umfaßt in der Regel vier Monate. Sie verlängert sich um die Hälfte, wenn der Arbeitslose die für die Zuordnung zu seiner Qualifikationsstufe maßgebende Beschäftigung (§ 12) innerhalb der letzten acht Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens sechs Jahre einschließlich der Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt hat. Sie endet vorzeitig, wenn sich der Arbeitslose ohne wichtigen Grund weigert, an einer Arbeitsberatung mitzuwirken.

§ 9

Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit sind dem Arbeitslosen Beschäftigungen zumutbar, die den üblichen Bedingungen entsprechen, zu denen Arbeitnehmer mit vergleichbarem Berufsabschluß oder vergleichbarem beruflichen Werdegang Beschäftigungen ausüben.

§ 10

Während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit sind Beschäftigungen zumutbar, deren Arbeitsentgelt ohne einmalige und wiederkehrende Zuwendungen mindestens achtzig vom Hundert des Arbeitsentgelts erreicht, das der Bemessung der Leistung zugrundeliegt (§ 112 des Arbeitsförderungsgesetzes).

§ 11

Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zehn Monate Teilzeitbeschäftigungen ausgeübt und ist seine Leistung nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden, so ist ihm während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit keine längere durchschnittliche Arbeitszeit zumutbar.

Vierter Abschnitt

Weitere Zeit der Arbeitslosigkeit

§ 12

(1) War es während der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit (§ 8) trotz ausreichender und angemessener Vermittlungsbemühungen nicht möglich, den Arbeitslosen in eine Beschäftigung nach § 9 zu vermitteln, so werden während eines nach § 8 Satz 1 und 3 zu ermittelnden Zeitraums zunächst nur Beschäftigungen der nächstniedrigeren Qualifikationsstufe zumutbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Erstreckung der Vermittlungsbemühungen auf Beschäftigungen weiterer Qualifikationsstufen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 ist jede Beschäftigung, die der Arbeitslose ausüben kann, einer der fünf Qualifikationsstufen mit folgender Rangordnung zuzuordnen:

1. Hochschulausbildung
2. Fachschul- oder Meisterausbildung
3. Facharbeiterausbildung
4. Teilfacharbeiterausbildung
5. ohne berufliche Ausbildung.

(3) Für die Zuordnung einer Beschäftigung zu einer Qualifikationsstufe ist eine den Ausbildungsgängen nach Absatz 2 gleichwertige Berufserfahrung oder die langjährige Ausübung einer Beschäftigung, die nach der Höhe des Arbeitsentgelts entsprechend zu bewerten ist, ausreichend. Hat der Arbeitslose zuletzt langjährig Beschäftigungen unterhalb seiner Qualifikationsstufe ausgeübt, so ist die Qualifikationsstufe maßgebend, die dieser Beschäftigung entspricht. Kommen aus Eignungsgründen Beschäftigungen einer bestimmten Qualifikationsstufe nicht in Betracht, so ist diese zu überspringen.

(4) Beschäftigungen einer niedrigeren Qualifikationsstufe sind erst dann zumutbar, wenn die Gründe, die solche Beschäftigungen zumutbar machen, mit dem Arbeitslosen in einem Beratungsgespräch

erörtert worden sind. Dabei ist der Arbeitslose auf die Pflicht des Arbeitsamtes hinzuweisen, auf sein Verlangen die Bemühungen um die Vermittlung einer günstigeren Beschäftigung fortzusetzen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes).

Fünfter Abschnitt

Ausnahmen

§ 13

Ausnahmen von den Regelungen des § 2 Abs. 3 und der §§ 3, 4, 8 bis 12 sind begründet, soweit schwerwiegende Umstände des Einzelfalles dies erfordern.

Sechster Abschnitt

Berufliche Bildungsmaßnahmen

§ 14

Für die Zumutbarkeit von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und zur beruflichen Rehabilitation gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Zumutbarkeit von Beschäftigungen entsprechend, soweit die Besonderheiten der Förderung der beruflichen Bildung oder Rehabilitation nicht entgegenstehen.

Siebter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1990

**Der Minister
für Arbeit und Soziales
Dr. Hildebrandt**

**Anordnung
über den Aufenthalt von Arbeitslosen
während des Leistungsbezuges
(Aufenthalts-Anordnung)
vom 1. Juli 1990**

Aufgrund des § 103 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) wird folgende Anordnung erlassen:

I.

Aufenthalt am Wohnort

§ 1

Das Arbeitsamt muß den Arbeitslosen während der üblichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes maßgeblichen Anschrift erreichen können. Kann der Arbeitslose von hier aus wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse das Arbeitsamt nur an bestimmten Wochentagen aufsuchen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

II.

Aufenthalt im Nahbereich des Arbeitsamtes

§ 2

Der Arbeitslose kann sich auch an jedem anderen Ort im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhalten, wenn er dem Arbeitsamt